

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0716/2016

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2016	öffentlich
Rat	04.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ermächtigungsübertragungen für Investitionen 2015**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Den Ermächtigungsübertragungen 2015 für Investitionen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung wird auf der Grundlage der vorgelegten Liste zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (kurz: GemHVO) gelten für die Übertragungen von Ermächtigungen (alt: Haushaltsausgaberest) im Bereich der Investitionen folgende Regelungen:

§ 22 – Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-

Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Leitfaden des Innenministeriums zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06. März 2009 (Seite 34, Buchstabe N):

Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Bei den zur Übertragung vorgesehenen Mitteln handelt es sich nur um unverbrauchte „laufende“ planmäßige Ansätze des Haushaltsplans 2015 (keine unverbrauchten Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres/keine Übertragung von über-/außerplanmäßigen Ansätzen).

Sollten nach Ermittlung der Ermächtigungsübertragungen im Wertaufhellungszeitraum bis zum 31.03.2016 noch Buchungen auf Investitionsansätze 2015 erfolgen (da erbrachte Leistungen aus 2015 in 2016 in Rechnung gestellt werden), reduzieren sich die beschlossenen Ermächtigungsübertragungen um diesen Wert.

Rheinbach, 23.02.2016

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Übersicht über die „Ermächtigungsübertragungen 2015“